

# Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen  
[www.oberallgaeu.org/amsblatt](http://www.oberallgaeu.org/amsblatt)

Das Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu wird auf der Internetseite des Landratsamts Oberallgäu unter [www.oberallgaeu.org/amsblatt](http://www.oberallgaeu.org/amsblatt) seit 01. November 2024 ausschließlich digital veröffentlicht und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Bei der Poststelle des Landratsamts Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer E.09 ist ein Ausdruck zur Einsicht für jeden auf Dauer niedergelegt. Die Niederlegung erfolgt am Tag der digitalen Veröffentlichung.

Unsere Öffnungszeiten finden Sie unter [www.oberallgaeu.org/oeffnungszeiten](http://www.oberallgaeu.org/oeffnungszeiten).

---

Jahrgang 2026

10.03.2026

Nummer 13

---





---

## Bekanntmachung

---

### der Haushaltssatzung des Landkreises Oberallgäu für das Haushaltsjahr 2026

#### I.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 19.12.2025 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen.  
Diese wird hiermit nach Ausfertigung gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung öffentlich bekannt gemacht.

#### Haushaltssatzung des Landkreises Oberallgäu für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Oberallgäu folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt wie folgt ab:

<b>Verwaltungshaushalt:</b>	Einnahmen und Ausgaben	228.667.232 €
<b>Vermögenshaushalt:</b>	Einnahmen und Ausgaben	43.309.526 €

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 7.300.000 € festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 26.047.000 € festgesetzt.

## § 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 118.108.924 € festgesetzt.
- (2) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Hebesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:
1. Aus der Steuerkraft der Grundsteuer
    - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 49,75 v.H.  
(Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FAG)
    - b) für die Grundstücke (B) 49,75 v.H.  
(Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 FAG)
  2. Aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer 49,75 v.H.  
(Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 FAG)
  3. Aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer 49,75 v.H.  
(Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 FAG)
  4. Aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer 49,75 v.H.  
(Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 FAG)
  5. Aus 80 v.H. der Schlüsselzuweisungen 49,75 v.H.  
(Art. 18 Abs. 3 Satz 2 FAG)

## § 5

Der Hebesatz für die Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) für die gemeindefreien Gebiete wird mit 400 v.H. festgesetzt.

## § 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan des Landkreises Oberallgäu wird auf 8.000.000 € festgesetzt.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

## II.

Die Regierung von Schwaben als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 25.02.2026, Geschäftszeichen: RvS-SG12-1512-9/21/4 folgende rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt:

Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 7.300.000 € (§ 2 der Satzung).

Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt in Höhe von 26.047.000 € (§ 3 der Satzung).

### III.

Die Haushaltssatzung samt ihrer Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung i. V. mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung im Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen, Außenstelle Mühlenweg 11, Zimmer 1.06, öffentlich zur Einsicht bereit.

Sonthofen, 09.03.2026  
Landkreis Oberallgäu  
gez.  
Indra Baier-Müller  
Landrätin

38

---

## Bekanntmachung des Zweckverband für Abfallwirtschaft Kempten (Allgäu)

---

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft Kempten (Allgäu) vom 23. Januar 2026 wurde im Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 5 vom 3. März 2026 (Seite 69/70) bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Kempten (Allgäu), Dieselstraße 9, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

39

---

**Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu**

---

**Allgemeinverfügung des Landratsamtes Oberallgäu**

**über die**

**Anordnung zur öffentlichen Hegeschau des nördlichen Landkreis für das Jagdjahr 2025/2026**

**vom 03.03.2026**

Das Landratsamt Oberallgäu erlässt gemäß Art. 32 Abs. 7 Nr. 1 Bayer. Jagdgesetz (BayJG) i. V. m. § 16 Abs. 4 Satz 4 Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetz (AVBayJG), Art. 3 Abs. 1 und Art. 35 Satz 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) folgende Allgemeinverfügung:

2. Im Einvernehmen mit dem Kreisjagdverband Kempten e. V. und dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kempten findet für alle Reviere der Hegegemeinschaften Dietmannsried-Haldenwang, Altusried, Buchenberg, Sulzberg und der Hochwildhegegemeinschaft Kempter Wald die öffentliche Hegeschau am

**Samstag, den 11. April 2026,  
um 09.00 Uhr  
in der Festhalle Dietmannsried,  
Laubener Str. 24, 87463 Dietmannsried**

statt.

3. Die Anordnung gilt für alle Revierinhaber (Jagdausübungsberechtigte) von Revieren, welche sich räumlich innerhalb der unter Nr. 1 genannten Hegegemeinschaften (Dietmannsried-Haldenwang, Altusried, Buchenberg, Sulzberg und der Hochwildhegegemeinschaft Kempter Wald) befinden. Reviere, welche sich nicht an der Hegegemeinschaft beteiligen, sind von der Anordnung nicht ausgeschlossen.
4. Der gesamte Kopfschmuck aller im Jagdjahr 2025/2026 (01.04.2025 bis 31.03.2026) erlegten oder verendet aufgefundenen Schalenwildes ist vorzulegen. Dies betrifft grundsätzlich alle Hirsche, Rehböcke, Gamsgeißen, Gamsböcke, Gamsjährlinge und Gamskitze.
5. Zu den vorzulegenden Hirschgeweihen ist jeweils ein Unterkieferast vorzulegen.
6. Alle gemeldeten Abschüsse, für die keine Geweihe, Krucken oder Gehörne vorhanden (Fallwild, hier besonders Verluste durch Straßenverkehr) sind, sind in einer gesonderten, eigens erstellten Liste mit Datum, Tierart und Abschusslistennummer zusammenzustellen und ohne Anhänger vorzulegen, damit auch diese Wildabgänge im Gesamtabchussergebnis erfasst werden können. Es ist eine Begründung beizufügen, weswegen die jeweiligen Stücke nicht vorgelegt werden können (z. B. Fallwild). Bei Gamskitzen ist auf die Angabe des Geschlechtes zu achten, sofern dieses feststellbar war.

7. Die Reviere sollen sich an die **Anlieferungszeiten** des Kopfschmucks sowie Unterkieferäste an der Festhalle Dietmannsried halten. Diese Zeiten sehen wie folgt aus:

**Anlieferung** der Hirschgeweihe mit jeweiligem Unterkieferast, Gamskrucken und Rehgehörne am Freitag, 10.04.2026, von 14:00 bis 16:00 Uhr.

8. Für die Ziffern 1. bis 6. wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
9. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 11.04.2026 außer Kraft.

## I.

### Gründe:

Gem. § 16 Abs. 4 Satz 3 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG) sind die Revierinhaber verpflichtet, den Kopfschmuck des gesamten in ihren Revieren im letzten Jagdjahr erlegten oder verendet aufgefundenen Schalenwildes bei der öffentlichen Hegeschau vorzulegen. Die Durchführung der öffentlichen Hegeschau obliegt der Kreisgruppe Kempten e. V. im Landesjagdverband Bayern e. V. (§ 16 Abs. 4 Satz 6 AVBayJG).

## II.

- 1.1 Das Landratsamt Oberallgäu als untere Jagdbehörde ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (Art. 52 Abs. 3 i. V. m. Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayJG sowie § 16 Abs. 4 Satz 4 AVBayJG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 BayVwVfG).
- 1.2 Die Jagdbehörde legt im Einvernehmen mit der Forstbehörde den Zeitpunkt der öffentlichen Hegeschau fest und ordnet an, ob der Kopfschmuck für ihrem Amtsbezirk geschlossen oder gebiets- oder wildartenweise getrennt vorzulegen ist (§ 16 Abs. 4 Satz 4 AVBayJG). Die Anordnung ist ein feststellender Verwaltungsakt. Die Verpflichtung zur Vorlage durch den Jagdausübungsberechtigten ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz (§ 16 Abs. 4 Satz 3 AVBayJG). Der Verwaltungsakt wird in Form der Allgemeinverfügung erlassen, da sich dieser an einen bestimmbaren Personenkreis richtet (Art. 35 Satz 2 BayVwVfG).
2. Die sofortige Vollziehbarkeit des Bescheids stützt sich auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und wird unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses angeordnet. Das öffentliche Interesse wird gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO begründet.

Die Verpflichtung zur Vorlage ergibt sich bereits Kraft Gesetz (§ 16 Abs. 4 Satz 3 AVBayJG). Die Jagdbehörde ist verpflichtet, die jagdrechtlichen hoheitlichen Vorgaben zur Hege und Pflege von Wildbeständen umzusetzen. Sinn und Zweck der Vorlage ist auch die Überwachung der Durchführung der Abschusspläne.

Eine weitere elementare Aufgabe der Behörde ist, dafür zu sorgen, dass Hegeschauen als öffentliche Veranstaltungen den Transfer wichtiger jagd- und wildbezogener Informationen für die Allgemeinheit gewährleisten. Durch die Vorlage des Kopfschmucks wird ein Überblick über die Entwicklung der Bestände unter Berücksichtigung des Kopfschmucks des erlegten oder verendet aufgefundenen Schalenwildes gegeben. Dies trägt entscheidend zur effektiven Wildtierbewirtschaftung bei und hilft, die Artenvielfalt zu sichern. Ferner können fachkundige Personen durch die Präsentation des Kopfschmucks Anzeichen von Krankheiten oder anderen gesundheitlichen Problemen beim Wild feststellen, was zur Früherkennung und gegebenenfalls notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Wildbestands führt.

Die Ausschöpfung des Verwaltungsrechtswegs dauert in der Regel mehrere Monate bis Jahre. Die Hegeschau am 11.04.2026 wäre dort bereits vorüber. In dem Fall kann die Jagdbehörde ihren gesetzlichen Verpflichtungen nicht mehr ausreichend nachkommen. Eine Überwachung der erfolgten Abschüsse im vergangenen Jagdjahr wäre nicht möglich, da der Behörde beispielhaft erlegtes Wild gemeldet wird, welches lediglich per Abschussmeldung angezeigt wurde. Eine tatsächliche Erlegung ist damit nicht belegt. Dies kann zu erhöhten Wildbeständen führen, welche das waldbaulich verträgliche Maß übersteigen. Einhergehend können erhebliche Schäden, insbesondere in sensiblen Schutzwaldbereichen mit Objektschutzcharakter, an Rechtsgütern (Eigentum, Gesundheit, Leben) der Allgemeinheit auftreten. Erhöhte Wildbestände bringen ebenfalls das Risiko von für das Wild gefährlichen Wildseuchen mit sich (z. B. TBC beim Rotwild). Durch eine unterbliebene Vorlage des Kopfschmucks besteht die Möglichkeit, dass Anzeichen von weiteren Krankheiten beim Schalenwild nicht festgestellt werden. Dies kann dazu führen, dass sich gesunde Wildbestände auflösen. Darüber hinaus wird bei einer Klage mit aufschiebender Wirkung der interessierten Öffentlichkeit das Informationsrecht über die körperliche Verfassung des Wildes und die strukturelle Entwicklung der Wildbestände unter Berücksichtigung des Kopfschmucks des erlegten oder verendet aufgefundenen Schalenwildes verwehrt. Der Gesetzgeber verankert diese Vorgabe als besondere Aufgabe der Jagdbehörde.

Aus den genannten Gründen ist die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung geboten.

3. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG). Sie tritt mit Ablauf des 11.04.2026 außer Kraft.
4. Für diese Allgemeinverfügung werden nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetz (KG) keine Kosten erhoben, da deren Erlass von Amts wegen im überwiegenden öffentlichen Interesse ergeht.

### Hinweise:

Die Kopfschmuck-Anhänger bekommen Sie beim Kreisjagdverband Kempten. Es steht Ihnen frei, eigene Anhänger zu verwenden.

Der vorzulegende Kopfschmuck darf nicht bereits angebohrt oder in anderer Weise (beispielsweise mit Eddingstift oder UV-Stift) kenntlich gemacht und abgeliefert werden. Es besteht die Möglichkeit, dass der Kopfschmuck im Rahmen der Vorlage auf der Innenseite des Stirnzapfens angebohrt oder der Kopfschmuck mittels UV-Stift markiert wird. In beiden Fällen soll eine Wiedervorlage bei folgenden Hegeschauen vermieden werden. Dies stellt grundsätzlich keine Sachbeschädigung dar (vgl. Leonhardt/Pießkalla zu § 16 AVBayJG, 16.16, Seite 14, Erl. 17).

Bezüglich des Ablaufs der Veranstaltung, insbesondere zur Bewertung, Revierinhaber-Versammlung sowie der Abholung des Kopfschmucks verweisen wir auf die Einladung des Kreisjagdverbands Kempten e. V.

Nach Art. 56 Abs. 1 Nr. 15 BayJG i. V. m. Art. 32 Abs. 7 Nr. 2 BayJG sowie § 16 Abs. 4 Satz 3 AVBayJG kann mit Geldbuße belegt werden, wer die Gehörne bei der öffentlichen Hegeschau nicht vorlegt.

Nach Art. 56 Abs. 1 Nr. 6 Bay. Jagdgesetz (BayJG) i.V. m. § 16 Abs. 2 AVBayJG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig die schriftliche Abschussmeldung oder die Streckenliste nicht ordnungsgemäß erstattet oder führt oder diese der Jagdbehörde auf Verlangen nicht vorzeigt.

Die Revierinhaber, Berufsjäger, Jagdaufseher und jagdlich Verantwortlichen der einzelnen Reviere sind für die Sicherheit des Kopfschmucks selbst verantwortlich.

Die gesamte und vollständige Streckenliste (A und B) für das Jagdjahr 2025/2026 ist vom Revierinhaber bis spätestens

## **10.04.2026**

unterschrieben bei der Unteren Jagdbehörde vorzulegen (§ 16 Abs. 2 Satz 5 AVBayJG). Ein Verstoß hiergegen kann ebenfalls mit einem Bußgeld (Art. 56 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. b) BayJG) geahndet werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,**

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg.**

**Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.**

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

## Hinweis:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass Rechtsbehelfe gegen die Nummern 1 bis 8 des Bescheides keine aufschiebende Wirkung haben (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO). Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Sonthofen, 03.03.2026

gez.

Indra Baier-Müller

Landrätin

35

---

## Veröffentlichung des Landratsamtes Oberallgäu

---

### **Wasserrecht;**

**Gewässerausbau zur Erneuerung einer Verrohrung im Zulauf zum Kohlgrubenbach, Flur Nr. 844/1,**

**Gemarkung Niedersonthofen, Gemeinde Waltenhofen**

**Antragsteller: Herr Reinhold Meßmang, Rieggis 6, 87448 Waltenhofen**

### **Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Herr Reinhold Meßmang beantragte beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht, mit Antrag vom 14.11.2025 die Plangenehmigung für die Erneuerung einer Verrohrung im Zulauf zum Kohlgrubenbach, Flur Nr. 844/1, Gemarkung Niedersonthofen, Gemeinde Waltenhofen.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Genehmigungsverfahren gem. § 68 WHG durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Im betroffenen Bereich befindet sich eine bestehende Überfahrt (Rohrdurchlass) in einem namenlosen Gewässer (Zulauf zur Weitnauer Argen/Weitnauer Bach). Aufgrund des in die Jahre gekommenen Zustandes ist dieses Bauwerk sanierungsbedürftig und soll daher grundsätzlich erneuert werden. Hierfür ist geplant die bestehende Bachüberfahrt auszubauen, den abgesackten Untergrund zu entfernen bzw. anzupassen und an der gleichen Stelle wieder einen erneuerten Bachdurchlass mit teilweise neuen Rohren (DN 800) einzubauen. Der neue Durchlass wird mit einer Länge von 6,0 m etwas länger als die bisherige Überfahrt, um die Nutzung mit modernen Landmaschinen zu verbessern. Im Bereich des Bachdurchlasses ist vorgesehen eine 20 cm mächtige Kiessohle zu halten, um die aquatische Durchgängigkeit möglichst wenig einzuschränken.

Nach Auffassung des Landratsamtes Oberallgäu verspricht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse. Es ist daher keine

Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig. Die maßgeblichen Unterlagen zur Entscheidung können beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht, eingesehen werden.

Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Gez. Justin Martin

36

---

## Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

---

### Öffentliche Zustellung

#### Zustellungsbehörde

Landratsamt Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen

#### Zustellungsadressat

Anrede: Herr

Vorname: Sizar

Nachname: Khairo Omar

Wohnhaft in: Bürgermeister-Herb-Straße 2a, 87490 Haldenwang

Dem Zustellungsadressaten wird aufgrund des zurzeit unbekanntes Aufenthaltes das Schreiben vom 05.03.2026 mit dem Aktenzeichen „SG 41.1.2“ durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Schriftstück kann nach Bekanntmachung der Benachrichtigung bei Bildung und Teilhabe des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen während der Öffnungszeiten in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Dauer des Aushangs: 30.03.2026

gez.

Stadler

Sonthofen, den 05.03.2026

37

---

## Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

---

### Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 05.03.2026, (Bpl.Nr. 0587/25), Umbau und Nutzungsänderung eines bestehenden Wohn- und Geschäftshauses; hier: Umnutzung einer Wohnung im 1. Obergeschoss in zwei Wohnungen und Entfall der Wandhydranten Hirschstraße 10 in Sonthofen, (Fl.Nr. 762), Gemarkung Sonthofen, bauaufsichtlich genehmigt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4**  
**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg**  
**Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

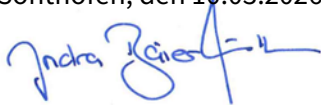
gez.: Julia Hög

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen eingesehen werden.

Julia Hög

40

Sonthofen, den 10.03.2026



Indra Baier-Müller  
Landrätin